Begründung

a) zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2a, "Auf'm Kämpchen", Gemarkung Hainchen

b) zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, "Am Sportplatz", Gemarkung Hainchen

Bei der Erarbeitung der Konzeption für die Querstraße lag für die Kampenstraße ein Ausbauentwurf vor, der für die Kampenstraße eine Steigung von 13,5 % vorsah. Daraufhin wurde für die Querstraße eine Einbahnverkehrregelung von der Kampenstraße aus eingeplant. Gleichzeitig wurde in Höhe des Veilchenweges ein Wendehammer festgesetzt.

Die Detailplanung hat jedoch für die Kampenstraße nur eine Steigung von 11,5 % ergeben. Die Anlieger der Querstraße beantragen jetzt den Durchbau der Querstraße bis zur Kampenstraße.

Da die bisherigen Gründe für die Konzeption nicht mehr vorliegen, sollen im Rahmen der beiden o. a. Verfahren folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Die Querstraße wird zwischen Veilchenweg und Kampenstraße mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m und beidseitigen, 1,50 m breiten Gehwegen versehen. Auf die Einbahnstraßenregelung mit den Parkplätzen wird verzichtet, da die verkehrliche Notwendigkeit nicht mehr besteht.

2. Der in Höhe des Veilchenweges vorgesehene Wendehammer entfällt, da hierfür die verkehrliche Notwendigkeit nicht mehr gegeben ist.

Durch diese Änderungen erhöhen sich die Kosten der Erschließung nicht. Eine Umlegung nach dem BBauG ist nicht erforderlich. Die Änderungen wirken sich auch nicht nachteilig auf die in diesem Gebiet wohnenden Menschen aus.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 594)

§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl I S. 2256)* in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763).

*geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBL. I S. 949)

hat der Rat der Gemeinde Netphen in der Sitzung am 22.10.1980 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 (1 + 7) BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2

Sichtfläche
Im Bereich der Sichtflächen dürfen bauliche Anlagen, Anpflanzungen und Sichthindernisse jeder Art nur bis zur Höhe von 0,60 m über dem Fahrbahnrand errichtet werden.

Straßenbegrenzungslinie

GEHWEG
FAHRBAH.
GEHWEG
BÖSCHUNG

Verkehrsfläche

Grünfläche

Sportplatz

C. Sonstige Darstellungen

geplante neue Grundstücksgrenzen

vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Flurgrenze

vorhandene Gebäude

346

Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

D. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

Dieser Plan gilt als lose Anlage zur Niederschrift vom 22.10.1980

Gemeinde Netphen 27 Kreis Siegen

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer